

Fragen und Antworten zum Fachkonzept Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich (EV/BBB) in WfbM und anderen Leistungsanbietern (aLa)

Inhalt

Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen (LuV, EP und Berichtspflichten.....	1
Qualifikation von Fachkräften (gFAB / SPZ).....	2
Personalschlüssel und besondere Bedarfe.....	3
Fahrtkosten, Fahrdienst und Fristen	3
Zuständigkeiten, Einrichtungsbetreuung und Ansprechpartner	5
QLHB, Übergang und Durchführungskonzepte	6
Jobcoaching, Übergangsmanagement, Praktika und Arbeitgeber.....	6
Binnendifferenzierung, Diagnostik und Kompetenzanalysen	7
Teilzeit, DRV und Rahmenbedingungen	8
eM@w, Software, Signaturen und Lizenzkosten	9
Unterstützung kleiner Träger.....	9
Zielvereinbarungen, Qualitätszirkel, weitere Einzelfragen.....	10

Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen (LuV, EP und Berichtspflichten

Frage und Antwort
1. Welchen Bericht möchte die Agentur für Arbeit künftig konkret wann haben (Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) oder Eingliederungsplan (EP))? Für wen wird künftig der EP erstellt und führt dies zur doppelten Berichterstattung? Wer erhält welche Berichte?
Antwort: Die neue Leistungs- und Verhaltensbeurteilung beinhaltet Teilausschnitte des Eingliederungsplans. Es ist somit kein gänzlich neues Format. Der Eingliederungsplan wird für die Entscheidung der Leistungsgewährung im Arbeitsbereich durch den Eingliederungshelfeträger weiter benötigt. Die BA benötigt für ihre weitere Förderentscheidung nur noch die LuV. Dies gilt ebenso für die

Frage und Antwort
<p>Deutsche Rentenversicherung. Folgende LuV sind zu den hier genannten Zeitpunkten einzureichen (siehe Anlage 1 fachliches Infopaket EMAW):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> die 1. LuV zum Ende des Eingangsverfahrens spätestens 2 Wochen vor Abschluss des Eingangsverfahrens <input type="radio"/> die 2. LuV zum Ende des 1. Jahres des Berufsbildungsbereichs spätestens 4 Wochen vor Beendigung <input type="radio"/> die 3. LuV zum Ende des 2. Jahres des Berufsbildungsbereichs spätestens 3 Monate vor Abschluss des Berufsbildungsbereichs
<p>2. Wie lange gelten die bisherigen Eingliederungspläne (EP) Vorlagen der BA weiter und was passiert mit Statusberichten?</p>
<p>Antwort: Die neuen Vorlagen LuV für EV und die einzelnen Jahre im BBB stehen bereits seit Juli 2025 über das Fachliche Info-Paket EMAW zur Verfügung. Diese Vorlagen sind erst bei Nichtanbindung von EMAW zu nutzen. Bis zur Anbindung von EMAW kann die bisherige Form und der bisher vereinbarten Kommunikationsweg genutzt werden. Eine freiwillige Nutzung der LuV ohne EMAW-Anbindung kann jedoch in Absprache mit der Agentur erfolgen.</p>

Qualifikation von Fachkräften (gFAB / SPZ)

Frage und Antwort
<p>1. Welche Berufsgruppen benötigen keine SPZ? Benötigen Heilerziehungspfleger*innen, Ergotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen usw. zusätzlich eine gFAB- oder SPZ-Qualifikation?</p>
<p>Antwort: Grundsätzlich ist die SPZ erforderlich. Bei bestimmten Berufsgruppen kann diese aber entfallen. Hierzu wird durch die BA eine Übersicht erarbeitet. Diese wird voraus. noch in 2026 veröffentlicht.</p>
<p>2. Wie ist die SPZ-Weiterbildung auszugestalten und wird sie reformiert, sowie insbesondere um eine Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen, z. B. für HEP und Ergotherapie</p>
<p>Antwort: Dazu wird die BA keine Vorgaben machen.</p>
<p>3. Welche Qualifikationen gelten für Fachkräfte, die mit Personen mit hohem Unterstützungsbedarf arbeiten?</p>
<p>Antwort: Hierzu wird die BA keine anderen Vorgaben machen; es gelten weiterhin die bereits jetzt im Gesetz (§ 9 WVO) stehenden.</p>

Personalschlüssel und besondere Bedarfe

Frage und Antwort
<p>1. Woher kommen die Vorgaben zum Personalschlüssel (Begleitender Dienst, Leitung, Verwaltung, Jobcoach)?</p>
<p>Antwort: Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zu diesen Professionen. Die BA orientiert sich aktuell an den Vorgaben für vergleichbare Einrichtungen nach § 51 SGB IX.</p>
<p>2. Wie ist der Personalschlüssel im Begleitenden Dienst in unterschiedlichen Hilfebedarfsgruppen geregelt?</p>
<p>Antwort: Die BA macht keine Unterscheidung bei den Hilfe-Bedarfs-Gruppen des Eingliederungshilfeträgers.</p>
<p>3. Wird der Schlüssel für Menschen mit komplexer Behinderung / ASS gesondert betrachtet?</p>
<p>Antwort: Da es hier keine geänderten gesetzlichen Vorgaben gibt, sind Abweichungen beim Personalschlüssel – soweit diese von den Mindestanforderungen des Fachkonzeptes abweichend angeboten werden – fachlich-inhaltlich (außerhalb des QLHB) zu begründen (Notwendigkeit) und mit der entsprechenden Teilnehmenden-Struktur zu hinterlegen (auch quantitativ). Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Regionaldirektion der BA.</p>

Fahrtkosten, Fahrdienst und Fristen

Frage und Antwort
<p>1. Welche Fristen gelten für die Einreichung der Fahrtkostenkalkulation (z. B. Fristen für 2026)?</p>
<p>Antwort: Die Kalkulation sollte zeitnah eingereicht werden. Wenn dies nicht möglich ist, verzögert sich der Prozess der Ermittlung bis zur Vereinbarung. Auch bei einer späteren Vereinbarung gilt diese für Teilnehmende am Gruppenfahrdienst ab 01.01.2026. Für die Ermittlung des pauschalen Fahrkostensatzes ab 2027 werden die Leistungserbringer wieder von der Agentur zur Einreichung der Kalkulation aufgefordert.</p>
<p>2. Ab wann gilt die neue Fahrtkostenregelung und ab wann greift das neue Verfahren bundesweit?</p>
<p>Antwort: Die bundeseinheitliche Fahrtkostenregelung gilt grundsätzlich für alle Bundesländer ab 01.01.2026. Des Weiteren wurden in einzelnen Regionen Vereinbarungen geschlossen, dass die Umsetzung erst ab 2027 erfolgt. Bei Fragen, ob Sie von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind, wenden Sie sich bitte an die zuständige Regionaldirektion.</p>
<p>3. Gilt das neue Fahrdienst-Konzept auch für NRW oder bleiben dort die bisherigen Regelungen bestehen?</p>
<p>Antwort: In NRW bleibt es aufgrund der Rahmenvereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe beim alten Verfahren.</p>
<p>4. Wie wird die Verwaltungspauschale im Gruppenfahrdienst berechnet, gibt es Richtwerte?</p>

Frage und Antwort
<p>Antwort: Siehe Ausfüllhinweise in der Musterkalkulation: Unter dem Verwaltungsaufwand für die Organisation des Fahrdienstes ist auch der Organisations- & Kommunikationsaufwand bei Teilnehmerwechsel sowie Ausfällen zu verstehen. Die AA sind angehalten, diesen Betrag durch Rechnungslegung zu plausibilisieren.</p>
<p>5. Wie wirkt sich die neue Fahrkostenregelung auf bereits laufende Maßnahmen aus? Müssen bestehende Teilnehmende ebenfalls nach dem neuen System abgerechnet werden?</p>
<p>Antwort: Die Regelung gilt grundsätzlich für Neueintritte ab 01.01.2026 bzw. bei Jahrespreisen auch für Bestandfälle.</p>
<p>6. Überweist die BA künftig Fahrkosten an TN oder an die WfbM?</p>
<p>Antwort: Die Kosten für den Gruppenfahrdienst werden mittels einer Abtretungserklärung auch weiterhin an die Leistungserbringer überwiesen. Diese erfolgt für jeden einzelnen Teilnehmenden getrennt. Eine Abtretungserklärung für Selbstfahrer insbesondere Deutschland-Ticket-Nutzer wird zeitnah den Agenturen zur Verfügung gestellt.</p>
<p>7. Wo können Informationen zu Musterkalkulationen eingesehen werden, gibt es konkrete Beispiel-Kalkulationen?</p>
<p>Antwort: Werden noch erstellt und auf der bereits bestehenden Seite für „Formulare für den pauschalen Fahrkostensatz“ der Bundesagentur für Arbeit im Internet veröffentlicht.</p>
<p>8. Was passiert mit den TN, die im Gruppenfahrdienst bislang mit der DRV abgerechnet wurden?</p>
<p>Antwort: Die DRV übernimmt die von der BA ermittelten pauschalen Kostensätze.</p>
<p>9. Was passiert mit den TN, die im Gruppenfahrdienst bislang mit der DGUV abgerechnet wurden?</p>
<p>Antwort: Diese verbleiben auch weiterhin im Gruppenfahrdienst bzw. es bleibt bei dem bisher durchgeführten Verfahren der Abrechnung. Die DGUV schließt in der Regel keine eigenen Vereinbarungen bzw. vereinbart Kostensätze, sondern schließt sich entweder BA oder der DRV an.</p>
<p>10. Wann ist eine Angabe im Kostenpunkt „Prognose für eine Laufzeit von 27 Monaten in €:“ zulässig?</p>
<p>Antwort: Die Spalte der Prognose ist nur zu befüllen, wenn der Leistungserbringer Maßnahmekostensätze hat, welche für einen Zeitraum von 27 Monate gelten. Die Anteile, die in der Prognose eingerechnet wurden, sind aufzulisten. Bei der Prognose sind bereits angekündigte Erhöhungen wie z.B. von Tarifverträgen, Schwankungen auf dem Energiemarkt, unplanmäßige Reparaturkosten zu berücksichtigen. Hierbei sind nur die anteiligen Erhöhungen und nicht der komplette Betrag (die Mehrkosten aus einer Tarifierhöhung z.B. 1,5%) und nicht der gesamte Personalaufwand zu berücksichtigen. Bei sogenannten Jahrespreisen, also Monatskosten, die sich jährlich ändern, sind Eintragungen in dieser Position unzulässig.</p>

Frage und Antwort
11. Sind alle Einrichtungen aufzufordern, eine Musterkalkulation auszufüllen und einzureichen?
Antwort: Nein, wenn die WfbM oder der andere Leistungsanbieter keinen Gruppenfahrdienst organisiert und unterhält, muss er nicht zur Einreichung einer Musterkalkulation aufgefordert werden.
12. Welche Kosten gehören zum Verwaltungsaufwand für die Organisation des Gruppenfahrdienstes? Wie wird die Verwaltungspauschale berechnet, gibt es Richtwerte?
Antwort: Aktuell wird es keine Richtwerte geben, da es sich um eine Kostenerstattung handelt.
Antwort: Für die Kosten des Verwaltungsaufwandes insbesondere für die Organisation des Gruppenfahrdienstes ist folgendes zu berücksichtigen:
<ul style="list-style-type: none"> • der Verwaltungsaufwand beschränkt sich nur auf einen kleinen Teil der Arbeitszeit einer einfachen Bürokraft/Sekretärin und keinem Finanzbuchhalter • sie beinhaltet keine anderen Tätigkeiten als die Organisation des Gruppenfahrdienstes (keine Leistungsabrechnung sowie die Erfassung in der Finanzbuchhaltung, keine Schulung von Personal) • der BA wird keine Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Es handelt sich hier nur um eine Kostenerstattung und keine Rechnungserstellung gegenüber der BA

Zuständigkeiten, Einrichtungsbetreuung und Ansprechpartner

Frage und Antwort
1. Wie und wann wird der Einrichtungsbetreuer benannt, und ab wann ist er auskunftsfähig?
Antwort: Die Einrichtungsbetreuenden bestehen bereits in den Agenturen und können dort auch abgefragt werden. In der Regel sollte dieser auf den Leistungserbringer zugehen.
2. An wen können sich Träger künftig mit ihren Fragen wenden, und wie werden sie über ihre zuständige Person bei der BA informiert? Gibt es klare Kommunikationswege und Zuständigkeiten?
Antwort: Bestehende Fragen an die BA können über den Einrichtungsbetreuenden gestellt werden. Die Einrichtungsbetreuenden bestehen bereits in den Agenturen für Arbeit und können dort auch abgefragt werden. In der Regel sollte dieser auf den Leistungserbringer zugehen.
3. Wie erhalten Träger Qualitätsbeurteilungen durch die BA, wie erfolgt der Prozess?
Antwort: Zum einen über die Freigabe der Qualitäts- und Leistungshandbücher, zum anderen durch die Einrichtungsbetreuenden. Diese können den Technischen Beratungsdienst hinzuziehen bzw. den Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) mit einer Prüfung beauftragen.

QLHB, Übergang und Durchführungskonzepte

Frage und Antwort
<p>1. Welche Vorgaben gelten für das Qualitäts- und Leistungshandbuch (QLHB) für die Träger?</p> <p>Antwort: Durch die Anlage 3 des Fachkonzeptes EV/BBB auf folgender Internetseite https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/bildungstraeger/spezifische-leistungsanbieter#accordion1247101762868872.</p>
<p>2. Wird Personal für die Erstellung und Pflege des QLHB refinanziert?</p> <p>Antwort: Nein wird es nicht. Es handelt sich um eine einmalige Erstellung, wie die Erstellung des ehemaligen Durchführungskonzeptes.</p>
<p>3. Nach welchem Konzept arbeiten Träger bis zur Anerkennung des neuen QLHB – altes Durchführungskonzept oder sukzessive Umstellung? Werden potenziell neue Kostenbestandteile oder -erhöhungen während der Übergangsphase refinanziert?</p> <p>Antwort: Mit Abgabe des QLHB sollte der Umsetzungsprozess angestoßen sein. Eine Refinanzierung von möglichen Mehraufwänden ist nur bei einer ausführlichen Begründung und Nachweis des Aufwandes bei Genehmigung durch die Regionaldirektion der BA möglich. Hierzu sind ggfls. entsprechende Gespräche im Vorhinein mit der Regionaldirektion zu führen.</p>
<p>4. Welche Unterlagen sind mit dem QLHB einzureichen (Kooperationsverträge vs. Absichtserklärungen)? Greifen QLHB und AZAV ineinander oder sind es zwei getrennte Systeme?</p> <p>Antwort: Die AZAV wird von der BA unabhängigen Stelle durchgeführt, ist gesetzlich vorgeschrieben und für alle Träger, die für die BA tätig werden, zwingend erforderlich. Das QLHB ist ebenso wie die AZAV ein Dokument im Rahmen der Anerkennung/Zulassung und unabhängig von der AZAV.</p>

Jobcoaching, Übergangmanagement, Praktika und Arbeitgeber

Frage und Antwort
<p>1. Wie werden Kosten für Jobcoaching und Übergangmanagement übernommen oder refinanziert?</p> <p>Antwort: Das Übergangmanagement ist laut § 5 Abs. 4 WVO bereits heute schon Aufgabe der Leistungserbringer und daher keine neue Anforderung und sollte vorhanden sein. Das Durchführen von Praktika im BBB ist ebenso schon länger Bestandteil des Fachkonzeptes EV/BBB. Eine Refinanzierung von möglichen Mehraufwänden (z.B. Jobcoaching) ist daher nur bei einer ausführlichen Begründung und Nachweis des Aufwandes bei Genehmigung durch die Regionaldirektion der BA möglich.</p>
<p>2. Wie weit ist das Übergangmanagement ausgebaut und wie stark ist es in die Maßnahme eingebunden?</p> <p>Antwort: Hierzu gibt die BA nur den Rahmen bzw. Anforderung vor, die Ausgestaltung obliegt dem Leistungserbringer gemeinsam mit dem Qualitätszirkel, sprich mit allen Reha-Trägern. Die bedarfsgerechte Maßnahme des einzelnen Teilnehmenden ist individuell auszugestalten.</p>

Frage und Antwort
3. Sind Praktika in anderen Firmen für alle Teilnehmenden verpflichtend?
Antwort: Ja, die gibt es – unter der Voraussetzung, dass der Teilnehmende dies auch wünscht und die fortlaufende Kompetenzanalyse nicht ausreichende Gründe benennt, die ein Betriebspraktikum unmöglich erscheinen lässt.
4. Was tut die BA, um Arbeitgeber für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu öffnen, insbesondere für Praktika?
Antwort: Die BA arbeitet intensiv in einem Netzwerk mit den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) und den Integrationsfachdiensten mit, um die Arbeitgeber zu sensibilisieren und bei der Übernahme von Teilnehmenden und Werkstattbeschäftigten zu unterstützen.
5. Wie unterstützt die BA den Übergang gegenüber Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberverbände?
Antwort: Die BA arbeitet intensiv in einem Netzwerk mit den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber und den Integrationsfachdiensten mit, um die Arbeitgeber zu sensibilisieren und bei der Übernahme von Teilnehmenden und Werkstattbeschäftigten zu unterstützen.
6. Gibt es konkrete Förderinstrumente für Arbeitgeber (ähnlich Budget für Arbeit)?
Antwort: Für Teilnehmende aus EV/BBB kann für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber gezahlt werden. Ebenso kann für den Teilnehmenden ein Budget für Ausbildung übernommen werden.
7. Wer trägt im ländlichen Raum die Kosten für erhöhten Aufwand beim Mobilitätstraining (z.B. für Praktika)?
Antwort: Ein Mobilitätstraining ist ein entscheidender Punkt bei der Teilhabe am Arbeitsleben und daher durchzuführen. Eine Refinanzierung von möglichen Mehraufwänden in diesem Zusammenhang ist nur möglich, wenn dieser fachlich-inhaltlich begründet (Notwendigkeit) und mit der entsprechenden Teilnehmendenzahl hinterlegt wurde (quantitativ). Siehe Bedarf der Zustimmung der zuständigen Regionaldirektion der BA.

Binnendifferenzierung, Diagnostik und Kompetenzanalysen

Frage und Antwort
1. Wie passt die neue Stufe der Binnendifferenzierung zu den bestehenden Ausbildungsrahmenplänen?
Antwort: Die neue Stufe „fähigkeitsorientierte Qualifizierung“ setzt schon vor den Ausbildungsrahmenplänen an. Der hier angesetzte Betrachtungsrahmen zielt auf grundlegende allgemeine Eigenschaften der Beziehung zwischen Menschen und Umwelt. Eine so ausgerichtete Qualifizierung orientiert sich an elementaren Erkenntnissen und Fertigkeiten.

Frage und Antwort
<p>2. Welche Anforderungen gelten für qualifizierte Kompetenzanalysen im Eingangsverfahren, und welche Verfahren sind anerkannt?</p>
<p>Antwort: Die Anforderungen an die Testverfahren sind im Fachkonzept EV/BBB unter Absatz 3.2.1 3. benannt. Wenn die Testverfahren die dort benannten Anforderungen erfüllen, können Sie zur Diagnostik benutzt werden. Eine Liste wird die BA daher nicht zur Verfügung stellen.</p>
<p>3. Muss die neue Qualifizierungsstufe in die Kompetenzanalysen aufgenommen werden? Wie kann die neue Qualifizierungsstufe im Verfahren der Kompetenzanalyse abgebildet werden?</p>
<p>Antwort: Ja, aus der Kompetenzanalyse resultiert ja die Machbarkeit der binnendifferenzierten Qualifizierungsstufen.</p>
<p>4. Wie könnte eine anerkannte Testung für die neuen Qualifizierungsstufen aussehen?</p>
<p>Antwort: Hierfür wird kein gesondertes Testverfahren benötigt.</p>
<p>5. Welche Kompetenzermittlungsverfahren (z. B. Wismarer Kompetenzanalyse) werden von der BA anerkannt? Gibt es dazu eine Übersicht?</p>
<p>Antwort: Die Anforderungen an die Testverfahren sind im Fachkonzept EV/BBB unter Absatz 3.2.1 3. benannt. Wenn die Testverfahren die dort benannten Anforderungen erfüllen, können Sie zur Diagnostik benutzt werden.</p>
<p>6. Benötigt es zwingend psychologische Testungen im Eingangsverfahren und durch wen sollen diese erbracht werden (z. B. Honorarpsycholog*innen)?</p>
<p>Antwort: Siehe Punkt 3.2.1 Eingangsverfahren des Fachkonzeptes EV/BBB. Testungen sind durchzuführen. Ob diese durch Honorarkräfte durchgeführt werden oder durch fest angestellte Psychologen ist dabei irrelevant.</p>

Teilzeit, DRV und Rahmenbedingungen

Frage und Antwort
<p>1. Kann Teilzeit auch wegen Arbeitsmarktsituation oder Wunsch der Teilnehmenden umgesetzt werden?</p>
<p>Antwort: Siehe Absatz 1.6.8: Eine Reduzierung der individuellen Beschäftigungszeit im EV und BBB ist möglich, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder wegen Kinderbetreuungszeiten notwendig erscheint, § 6 Abs. 2 WVO. Eine Reduzierung ist auch möglich, wenn dies wegen der Teilnahme am Berufsschul- oder Förderberufsschulunterricht notwendig erscheint. Die Entscheidung über eine mögliche Reduzierung trifft der zuständige Reha-Träger im Einvernehmen mit dem Teilnehmenden.</p>
<p>2. Wird die Deutsche Rentenversicherung künftig auch Teilzeit-Maßnahmen bewilligen?</p>
<p>Antwort: Hierzu kann die BA keine Antwort geben.</p>

eM@w, Software, Signaturen und Lizenzkosten

Frage und Antwort
<p>1. Wie werden die steigenden Lizenzkosten durch Einführung der eM@w-Schnittstelle finanziert?</p> <p>Antwort: Die steigenden Lizenzkosten können auf Nachweis in die nächste Preisverhandlung mit eingebracht werden. Eine entsprechende Begründung zur Entscheidung der internen bzw. externen Lösung ist beizufügen.</p>
<p>2. Wie erhalten Softwareanbieter die notwendigen Informationen zur Implementierung der eM@w-Schnittstelle?</p> <p>Antwort: Alle notwendigen Informationen zur Implementierung befinden sich im fachlichen und technischen Info-Paket EMAW.</p>
<p>3. Wie wird mit redundantem Datenhaltungsaufwand und möglichem Datenverlust beim Softwarewechsel umgegangen, z. B. Migration bereits vorhandener Datenbestände?</p> <p>Antwort: Es ist durch den Leistungserbringer sicher zu stellen, dass keine Daten bei einem Wechsel auf eine andere Software verloren gehen bzw. doppelt vorgehalten werden.</p>
<p>4. Wie sollen Arbeitsabläufe in Teams funktionieren, wenn nur zwei Personen signierte Dokumente (z.B. LuV) mit der BA austauschen können?</p> <p>Antwort: Eine notwendige Signatur der Dokumente entfällt ab 01.07.2026.</p>
<p>5. Gibt es eine Übersicht über eM@w-Provider und bewährte Softwareanbieter?</p> <p>Antwort: Die BA darf aufgrund einer möglichen Wettbewerbsverzerrung keine Liste über entsprechende Provider zur Verfügung stellen.</p>
<p>6. Werden BBB-Teilnehmer im System abgegrenzt?</p> <p>Antwort: Die Teilnehmenden werden je nach individueller Bewilligung in die Maßnahme (zusammenhängende Maßnahme EV/BBB) eingebucht. Für die BBB-Teilnehmenden gibt es zwei entsprechende LuVs. Eine weitere Abgrenzung findet nicht statt.</p>
<p>7. Wer holt die Zustimmung zum Datentransfer ein – Leistungserbringer oder BA?</p> <p>Antwort: Die BA im Rahmen der Zuweisung zum EV/BBB.</p>

Unterstützung kleiner Träger

Frage und Antwort
<p>1. Wo erhalten kleinere Träger konkrete Unterstützung zur Umsetzung des neuen Fachkonzepts?</p> <p>Antwort: Für alle Einrichtungen stehen die gleichen Ansprechstellen zur Verfügung (z.B. der Operative Service (OS) der BA, welcher für die Anerkennung/Zulassung verantwortlich ist bzw. der Einrichtungsbetreuende der örtlichen AA).</p>

Zielvereinbarungen, Qualitätszirkel, weitere Einzelfragen

Frage und Antwort
<p>1. Gibt es weiterhin Zielvereinbarungen zwischen der BA und den Leistungserbringern wie vor 2025?</p>
<p>Antwort: Ja, diese Zielvereinbarungen sind ab 2026 konkreter und verpflichtend.</p>
<p>2. Wie sollen die Qualitätszirkel zusammengesetzt sein?</p>
<p>Antwort: Siehe Absatz 1.6.4.: Es ist bei jedem Leistungserbringenden ein Qualitätszirkel einzurichten, dem in gleicher Zahl Vertreter des Leistungserbringenden, der Bundesagentur für Arbeit und des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe angehören und dessen Mitglieder mit allen anfallenden Aufgaben betraut werden. Für die Umsetzung des Qualitätszirkels wird im Jahr 2026 noch eine Arbeitshilfe in Zusammenarbeit mit der BAG WfbM, BAG UB, BAGÜS und DRV Bund erarbeitet.</p>
<p>3. Warum wurden nicht bereits existierende Instrumente der Eingliederungshilfe (z.B. ITP) genutzt?</p>
<p>Antwort: Weil die BA die Leistungserbringer auf eine für den individuellen EV/BBB erforderliche Datenerhebung beschränken möchte.</p>
<p>4. Werden Zielvereinbarungen über eM@w übersandt?</p>
<p>Antwort: Nein, wird bisher noch nicht technisch unterstützt.</p>
<p>5. Ist ein in den AB integrierter BBB nach dem neuen Fachkonzept weiterhin möglich?</p>
<p>Antwort: Grundsätzlich weiterhin möglich. Die Anerkennungsvoraussetzungen müssen weiterhin erfüllt werden. Die Orientierung hin zum allgemeinen Arbeitsmarkt muss (soweit individuell möglich und gewünscht) sichergestellt sein.</p>
<p>6. Wie werden Evaluation und Überarbeitungen des Fachkonzepts sichergestellt?</p>
<p>Antwort: Es werden regelmäßige Workshops (z.B. bereits im September 2026) zu diesem Thema durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Fachkonzeptes EV/BBB ein. Die Planung der ersten Workshops ist bereits angestoßen.</p>
<p>7. Wird die BA die Informationen und das Fachkonzept auch in Leichter Sprache zur Verfügung stellen?</p>
<p>Antwort: Ja, die BA wird das Fachkonzept auch in Leichter Sprache zur Verfügung stellen. Der Auftrag dazu ist bereits erteilt.</p>